

**Niederschrift
über den Ortstermin in der Gemeinde Wiefelstede
am 31.08.2021 um 14:30 Uhr**

Teilnehmer:

Herr Schwengels	Gemeinde Wiefelstede
Herr Seeberg	Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland
Herr Lehnert	Landkreis Ammerland
Herr Sühling	Landkreis Ammerland

**1. Wiefelstede
Am Esch (Az.: 133/21)
Parksituation**

Herr Schwengels teilt mit, dass die Gemeinde Wiefelstede wiederholt auf kritische Parksituationen im Zuge der Gemeindestraße „Am Esch“ hingewiesen wurde, welche Bestandteil einer Tempo-30-Zone ist. Er führt aus, dass in der angrenzenden „Mühlenstraße“ ein Pflegedienst ansässig ist, dessen Firmenfahrzeuge zum Teil in der Straße „Am Esch“ abgestellt werden. Herr Schwengels regt an, verkehrsbehördliche Maßnahme zu ergreifen, um die Parksituation zu beordnen bzw. das gewünschte Parkverhalten z. B. durch das Markieren von Parkständen zu verdeutlichen.

Im Rahmen des gemeinsamen Ortstermins wird festgestellt, dass vereinzelt Fahrzeuge am Fahrbahnrand abgestellt wurden, diese jedoch nicht ausschließlich dem Pflegedienst zuzuordnen sind. Kritische Verkehrssituationen können hierbei allerdings nicht erkannt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist augenscheinlich nicht beeinträchtigt. Am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge sind außerdem charakteristisch für Tempo-30-Zonen und tragen zu einer Verringerung des Geschwindigkeitsniveaus bei. Das wahrgenommene Geschwindigkeitsniveau ist angemessen.

Herr Lehnert führt aus, dass die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen sollen. Ein Haltverbot darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem es u. a. die Verkehrssicherheit bzw. die Flüssigkeit des Verkehrs es erfordern. Entsprechende Verkehrssituationen konnten vor Ort nicht festgestellt werden.

Ferner teilt Herr Lehnert mit, dass das Markieren von Parkständen nur im Zusammenhang mit sogenannten Parkraumbewirtschaftungszonen möglich ist. Über eine entsprechende Parkraumbewirtschaftungszone verfügt die Gemeinde Wiefelstede jedoch bislang nicht.

Herr Sühling ergänzt, dass aufgrund des Einmündungsbereichs in die Gemeindestraße „An der Försterei“ sowie der vielen Grundstückszufahrten in dem Bereich bereits an vielen Stellen das Parken gem. § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig ist.

Sowohl aus polizeilicher als auch aus verkehrsbehördlicher Sicht ist die Park- wie auch die Verkehrssituation in der Gemeindestraße „Am Esch“ unauffällig. Ein verkehrsbehördlicher Handlungsbedarf kann unter Würdigung der Gesamtumstände nicht festgestellt werden.